

ERLÄUTERUNGEN ZUM AUSFÜLLEN DES ANMELDESCHINES

Bitte kreuzen Sie im Kopf des Anmeldescheines an, ob Sie sich für eine Haupt- bzw. einzige Wohnung oder eine Nebenwohnung anmelden. Die anderen Eintragungen im Kopf des Meldescheins werden von der Meldebehörde vorgenommen. **Die nachstehenden Randnummern der Erläuterungen beziehen sich auf die schwarz hinterlegten Nummern der Fragen im Anmeldeschein.**

Der Eintrag für Haupt- bzw. einzige Wohnung oder Nebenwohnung im Abschnitt "Angaben zur Wohnung" muss mit dem Eintrag im Kopf des Meldescheins übereinstimmen. Bei Untermietern ist der Name des Hauptmieters bzw. Wohnungsinhabers anzugeben.

Mit der Anmeldung für eine neue Wohnung können Sie gleichzeitig eine Änderung von Haupt- und Nebenwohnung (Statusänderung) vornehmen. Die Kästchen sind dann entsprechend anzukreuzen.

Zu Nr.

- 1** Es ist der vollständige aktuelle Familienname anzugeben. Bei mehrteiligen Familiennamen sind die Namensbestandteile anzugeben, z.B. Freiherr von...
Es sind nur anzugeben "Dr.", "Dr. h. c.", "Dr. E. h.", "Dr. e. h.", "D." (ohne weiteren Zusatz). Außer dem Doktorgrad werden keine anderen akademischen Grade oder Titel in das Melderegister aufgenommen.
- 3** Hier ist nur "w" für weiblich oder "m" für männlich anzukreuzen.
- 6** Es sind nur folgende Abkürzungen anzugeben: **EV** (evangelisch, protestantisch), **RK** (römisch-katholisch), **AK** (altkatholisch), **LT** (lutherisch, evangelisch-lutherisch), **FR** (französisch-reformiert), **IS** (Jüdische Gemeinde Frankfurt, israelitische Stadtgemeinde), **IL** (Jüdische Gemeinde, israelitische Gemeinde Landesverband), **FM** (Freie Religionsgemeinschaft Rheinland in Mainz), **FS** (Freireligiöse Gemeinde Offenbach/Main), **RF** (reformiert, evangelisch-reformiert), **VD** (verschiedene, keiner kirchensteuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehörig), **NB** (nicht bekannt).
- 7** + **8** Die Fragen beziehen sich nur auf den aktuellen Familienstand, aufgeschlüsselt nach: LD= ledig, VH= verheiratet, VW= verwitwet, GS= geschieden, LP= Lebenspartnerschaft, LV= Lebenspartner verstorben, LA= Lebenspartnerschaft aufgehoben, FU= unbekannt.
- 11** Den Bedarf an weiteren Lohnsteuerkarten (mit der Steuerklasse 6) können Sie durch Eintrag angeben.
- 14** - **16** Die Angaben werden zur Fortführung des beim Standesamt geführten **Familienbuches** bei dem neu zuständig gewordenen Standesamt benötigt. Das Familienbuch **ist nicht mit dem Familienstammbuch oder dem Stammbuch der Familie zu verwechseln**. Auf diese Stammbücher beziehen sich die Fragen nicht. Bei Lebenspartnerschaften werden die Angaben vom Gemeindevorstand als zuständige Behörde nach dem Hessischen Gesetz zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG - ZVerfG) benötigt.
- 17** Die Angabe wird zur Übermittlung an den Kirchlichen Suchdienst zur Fortschreibung der Heimatortkarteien benötigt.
- 19** Für die Art der Ausweise / Pässe und Seriennummer tragen Sie bitte ein:
BPA = Personalausweis und die Seriennummer
RP = Reisepass und die Seriennummer
RD = Reisedokument (früher Fremdenpass) und die Seriennummer
KRP = Kinderreisepass und die Seriennummer
- 22** Siehe hierzu den umseitigen allgemeinen Hinweis. Folgende Übermittlungs- / Auskunftssperren können durch Ankreuzen der entsprechenden Kästchen beantragt werden:
1. gegenüber einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft, der man nicht selbst, aber der ein Familienmitglied angehört
 2. gegenüber Adressbuchverlagen
 3. Sperre für Alters- und Ehejubiläumsdaten
 4. gegenüber Parteien und ähnlichen Trägern von Abstimmungen
 5. Sperre jeder Melderegisterauskunft (nur bei Gefahr für Leben, Gesundheit, Freiheit usw.)
 6. Auskunftserteilung über das Internet
- Die Auskunftssperre Nr. 5 ist gesondert schriftlich zu begründen.** Über die Auskunftssperre Nr. 5 werden die für die frühere und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden unterrichtet. Die Auskunftssperre ist befristet bis zum Ablauf des zweiten auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres (§ 34 Abs. 5 HMG), wenn nicht vor Ablauf der Frist ein neuer Antrag auf Auskunftssperre gestellt wird.
- Wenn Sie Übermittlungs- / Auskunftssperren nach Nr. 23 beantragt haben, nehmen Sie bitte auch dieses Erläuterungsblatt neben der für Sie bestimmten Ausfertigung des Meldescheins zu Ihren Unterlagen, damit Sie sich über die Art der von Ihnen beantragten Übermittlungssperren jederzeit vergewissern können.*
- 23** Bitte diese Fragen auf der Rückseite des Meldescheins nicht vergessen!

ANMELDUNG BEI DER MELDEBEHÖRDE

Erläuterungen

Allgemeine Hinweise

- Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb einer Woche bei der Meldebehörde anzumelden.
- Mit der Abgabe des ausgefüllten Anmeldescheines erfüllen Sie die Verpflichtung nach dem Hessischen Meldegesetz (HMG) in der Fassung vom 19. März 1999 (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2005 (GVBl. I S. 754). Die Angaben werden von Ihnen auf Grund des § 18 Abs. 1 dieses Gesetzes erhoben. Für die **Umzugsmeldung innerhalb derselben Gemeinde** und für die Erklärung über die Änderung der Hauptwohnung - unabhängig von einer An- oder Abmeldung - hält die Meldebehörde **andere Vordrucke** bereit. Sollten Sie trotz der Hinweise und umseitigen Erläuterungen noch Fragen oder Schwierigkeiten beim Ausfüllen haben, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter/innen der Meldebehörde!
- Werden Mitglieder derselben Familie gemeinsam angemeldet, so genügt es, wenn *eine der meldepflichtigen Personen* den Meldeschein ausfüllt und unterschreibt.
- Es wird darauf hingewiesen, dass diese Anmeldung nicht von der Verpflichtung befreit, gegebenenfalls *auch anderen Behörden und Stellen die Änderung der Anschrift mitzuteilen* (z.B. Kraftfahrzeug-Zulassungsbehörde). Zahlreiche kostenpflichtige Anfragen bei den Meldebehörden könnten vermieden werden, wenn der Wohnungswechsel im privaten und geschäftlichen Bereich mitgeteilt würde.
- Für Einwohnerinnen und Einwohner mit mehreren Wohnungen im Inland: Sie können innerhalb des Bundesgebietes nur eine Hauptwohnung haben. Die zweite und jede weitere Wohnung sind Nebenwohnungen. Die Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebenwohnung bestimmt sich nach gesetzlichen Merkmalen. Die Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung: **Hauptwohnung einer verheirateten Person, die nicht dauernd von ihrer Familie getrennt lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie. Hauptwohnung einer minderjährigen Einwohnerin oder eines minderjährigen Einwohners ist die vorwiegend benutzte Wohnung der oder des Personensorgeberechtigten. Hauptwohnung einer behinderten Person, die in einer Behinderteneinrichtung untergebracht ist, bleibt auf Antrag der behinderten Person bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres die Wohnung der oder des Personensorgeberechtigten.** In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der *Schwerpunkt der Lebensbeziehungen* liegt. Die Hauptwohnung ist vielfach Anknüpfungspunkt für Behördenzuständigkeiten, z. B. für die Ausstellung von Ausweisen, Lohnsteuerkarten und für die Ausübung des Wahlrechts.
- Der Meldeschein ist wahrheitsgemäß und *lückenlos in deutlicher Schrift* - möglichst in Block- oder Maschinenschrift - auszufüllen. Zutreffende Kästchen sind anzukreuzen. Bitte prüfen Sie, ob die Fragen unter Nr. 23 *auf der Rückseite des Anmeldescheins* von Ihnen zu beantworten sind.
- **Einrichtungen und Personen der privaten Interessenssphäre erhalten auf Antrag Auskünfte aus dem Melderegister.** Gegenüber vier Empfängern können Sie die Weitergabe Ihrer Daten ohne Begründung untersagen. Darüber hinaus können Sie die Sperre jeder Melderegisterauskunft beantragen, wenn Sie glaubhaft machen, dass Ihnen oder einer anderen Person aus der Auskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder persönliche Freiheit erwachsen kann. **Die Begründung für diesen Antrag, über den die Meldebehörde entscheidet, ist schriftlich auf einem besonderen Blatt abzugeben.** Nach § 34a Abs. 2 HMG können Sie einer Auskunftserteilung mittels automatisierten Abrufs über das Internet ohne Angabe von Gründen widersprechen.
- Die oder der Meldepflichtige hat der Meldebehörde die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die zum Nachweis der Angaben *erforderlichen Unterlagen* - auch über anzumeldende Familienangehörige - *vorzulegen* und auf Verlangen persönlich bei der Meldebehörde zu erscheinen.

Hinweis:

Dieser Familienmeldeschein gilt nur für Angehörige mit gleichen bisherigen und künftigen Wohnverhältnissen. Hatten oder haben nicht alle Familienangehörigen die gleichen melderechtlichen Verhältnisse (bisherige und jetzige Wohnung, Status der Haupt- und Nebenwohnung), so ist für Personen mit abweichenden Meldeverhältnissen ein eigener Meldeschein auszufüllen. Dies gilt sinngemäß auch für Lebenspartnerschaften.